



Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über das Verbot des Badens und weiterer Nutzungen in und auf Teilen der Talsperre Spremberg/Grodtk (Spremberger Stausee)

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt gemäß §§ 8 Absatz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung-BbgBadV) vom 06.02.2008 (GVBL II/08, S.78, zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 28 des Gesetzes vom 25.01.2016 GVBl I/16 Nr. 5)

die folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Das Baden, das Befahren mit Booten, das Surfen, das Wasserskifahren und das Angeln ist innerhalb von zwei Metern wasserseitig vor dem Ufer der Talsperre Spremberg/Grodtk (Spremberger Stausee) verboten. Dieses Verbot gilt für den Bereich von der Staumauer der Talsperre südlich bis zum Ende des Badestrandes des Spree-Camps („Bagenzer Seite“) auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhausen/Spree.**
2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Sie ist jederzeit widerruflich.

Begründung:

I.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat am 10.06.2022 drei Wasserproben im Bereich zwischen der Talsperrenmauer der Talsperre Spremberg/Grodtk und dem Ende des Badestrandes des Spree-Camps („Bagenzer Seite“) entnommen und untersuchen lassen.

Das Labor Aqua Kommunalservice GmbH in Frankfurt/Oder hat am 14.06.2022 festgestellt, dass das untersuchte Wasser massenhaft mit Oscillatoriabakterien, einer toxischen Untergruppe der Cyanaobakterien (Blualgen) kontaminiert ist.

Durch Baden in stark blualgenhaltigem Wasser treten vermehrt Symptome wie Haut- und Schleimhautreizungen und allergische Reaktionen, aber auch Magen-Darm- und Atemwegserkrankungen auf. Bei der Aufnahme größerer Mengen von Cyanotoxinen kann es zu schwerwiegenden Schädigungen an Leber, Nieren und Nerven kommen. Besonders gefährdet sind Kleinkinder und Kinder im Grundschulalter, die beim Krabbeln oder Toben im Flachwasserbereich unbeabsichtigt auch größere Wassermengen schlucken können, oder ungeübtere Wassersportler, die beim Surfen und Wasserskifahren mit Cyanobakterien belastetes Wasser nicht nur verschlucken, sondern auch über die Atmung aufnehmen.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/folgen-des-klimawandels/monitoring-zur-das/das-handlungsfelder-indikatoren/menschliche-gesundheit/ge-i-5-cyanobakterienbelastung-von-badegewaessern#cyanobakterien-beeintrachtigung-der-badegewasser-

II.

1. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 8 Abs. 2 i. V. m § 7 Abs. 1 BbgBadV.

Nach § 8 Abs. 2 BbgBadV ergreift die zuständige Behörde unverzüglich angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen entsprechend § 7 Abs. 1 BbgBadV, wenn es zu einer Massenvermehrung von Cyanobakterien kommt und eine Gefährdung der Gesundheit festgestellt und vermutet wird.

2. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist nach § 3 Ziffer 12 BbgBadV als Gesundheitsamt die zuständige Behörde im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 BbgBadV.

3. Der Begriff „Massenvermehrung“ ist in der Brandenburgischen Badegewässerverordnung nicht näher definiert. Eine Massenvermehrung liegt aber vor, weil in dem Laborergebnis ein massenhaftes Auftreten von Cyanobakterien festgestellt wird.

4. Es liegt auch eine Gefahr der Gesundheit vor. Cyanobakterien der Gattung Oscillatoria wachsen als Matten in meist klaren (Fließ-) Gewässern. Lösen sich die Platten, können sie eine Gefahr für Badende darstellen, wenngleich das deutlich weniger wahrscheinlich ist als bei auftreibenden „Blüten“ planktischer Cyanobakterien („Empfehlung zum Schutz von Badenden vor Cyanobakterien-Toxinen“, Bekanntmachungen, Amtliche Mitteilungen, Umweltbundesamt)

www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/empfehlung_zum_schutz_von_badenden_vor_cyanobakterien-toxinen_2015_3.pdf.

Obwohl damit die Cyanobakterien der Gattung Oscillatoria nicht zu den toxisch gefährlichsten Cyanobakterien gehören, liegt eine Gefahr für die Gesundheit vor. Das ergibt sich deshalb, weil die Talsperre Spremberg/Grodok in dem hier erfassten Bereich viele flache Areale aufweist, wo ein leichter Kontakt der Badenden mit den Bakterienplatten stattfinden kann und diese sich dann lösen und im Wasser auftreiben. Außerdem gibt es in der Talsperre noch viele abgestorbene Baumstämme und andere Gegenstände, die günstige Bedingungen für die Ausbreitung der Cyanobakterien, Gattung Oscillatoria, bilden. Es muss außerdem berücksichtigt werden, dass das Gesundheitsamt die Wasserprobe im fließenden Gewässer entnommen hat und damit feststeht, dass sich die Cyanobakterien, Gattung Oscillatoria, bereits im Wasser gelöst haben.

Die Allgemeinverfügung richtet sich auch an Angler, Bootsfahrer, Surfer und Wasserskifahrer, weil diese mit dem Talsperrenwasser in Hautkontakt geraten können, was bereits ausreicht, um die dargestellten gesundheitlichen Gefahren zu verursachen. Als Bewirtschaftungsmaßnahmen kommen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BbgBadV insbesondere das Badeverbot, aber auch die anderen in Ziffer 1 genannten Verbote in Betracht.



Es ist auch zu vermuten, dass die Gefahr für die Gesundheit in den nächsten Tagen noch erheblich ansteigt. Nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes für Berlin und Brandenburg setzt sich in den nächsten Tagen Hochdruckeinfluss durch, es werden in den nächsten Tagen immer wärmere Luftmassen herangeführt.

www.dwd.de/DE/wetter/warnungen_aktuell/warnlagebericht/berlin_brandenburg/warnlage_b_node.html

Warmes, sonniges Wetter begünstigt die Ausbreitung der Cyanobakterien. Außerdem musste wegen der Trockenheit in den letzten Tagen Wasser aus der Talsperre Spremberg/Grodk abgelassen werden. Diese Tatsache begünstigt die Ausbreitung der Cyanobakterien, weil sich das verbleibende Wasser in der Talsperre stärker aufheizt und auch der Kontakt zu dem Talsperrengrund, wo sich die Bakterienkulturen der Gattung Oscillatoria ansiedeln, leichter möglich ist.

5. Die in Ziffer 1 genannten Verbote sind angemessen im Sinne von § 8 Abs. 2 BbgBadV.

Der beabsichtigte Zweck der Verbote steht nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs. Ich verkenne zwar nicht, dass das Verbot gerade jetzt während des beginnenden Sommers eine erhebliche Minderung des Freizeitvergnügens für die von den Verboten Betroffenen darstellt. Dieser Eingriff ist durch die oben dargestellte Gesundheitsgefahr aber trotzdem gerechtfertigt.

a. Die in Ziffer 1 genannten Verbote sind geeignet und erforderlich, die Gesundheitsgefahr zu beseitigen.

Es gibt kein milderes Mittel. Die Gefahr besteht bereits dann, wenn Hautkontakt mit dem Talsperrenwasser besteht und erst recht dann, wenn dieses verschluckt wird. Da beim Baden, Surfen und Wasserskifahren diese Gefahr, insbesondere bei überraschenden und nicht vorhersehbaren Ereignissen, wie zum Beispiel bei Auftreten von plötzlichen Wasserbewegungen, immer besteht und beim Angeln zumindest beim Fangen der Fische und Ausnehmen der Fische Hautkontakt besteht, ist kein milderes Mittel als das in Ziffer 1 festgelegte Verbot möglich.

b. Die Verbote sind auch nicht unverhältnismäßig.

Sie sind auf das in Ziffer 1 genannte Gebiet beschränkt und ermöglichen damit, dass der in Ziffer 1 genannte Freizeitsport auf der nördlichen und westlichen Seite und dem größten Teil der Talsperre immer noch möglich ist. Das ist zwar aus gesundheitlicher Sicht auch nicht völlig unbedenklich, weil die im Wasser aufgetretenen Cyanobakterien durch die Wasserströmung und den Wind sich auch auf andere Bereiche der Talsperre verteilen können. Ich halte es aber für ausreichend, wenn der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durch engmaschige Wasserkontrollen die Qualität des Talsperrenwasser auch in dem nördlichen und westlichen Bereich der Talsperre laufend kontrolliert und gegebenenfalls die Verbotszonen erweitert.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Außerdem sind die Verbote verhältnismäßig, weil diese vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unverzüglich widerrufen werden, wenn durch zwei negative Wasserproben festgestellt werden kann, dass eine Massenvermehrung von Cyanobakterien nicht mehr festzustellen ist.

6. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird auf Grundlage von § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, weil die Abwägung mit dem öffentlichen Interesse des Gesundheitsschutzes und den privaten Freiheitsrechten zu dem Ergebnis führt, dass das öffentliche Interesse Vorrang hat. Es ist nicht auszuschließen, dass in der Zeit bis zum Abschluss eines Widerspruchsverfahrens und einer gerichtlichen Klärung bereits erhebliche gesundheitliche Schädigungen bei den Menschen erfolgen, die zurzeit Kontakt mit dem Talsperrenwasser haben.

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung tritt nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz unmittelbar nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 14.06.2022

In Vertretung

Olaf Lalk
Erster Beigeordneter

Hinweis:

Cyanobakterien, insbesondere der Gattung Oscillatoria sind auch für Haustiere, insbesondere für Hunde gefährlich. Achten Sie im Interesse des Tierschutzes darauf, dass Ihre Hunde und sonstigen Haustiere in dem in Ziffer 1 genannten Bereich angeleint sind, nicht in der Talsperre schwimmen und insbesondere dort kein Wasser trinken.